# AMTSBLATT

# der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

5. Jahrgang Nemsdorf-Göhrendorf, den 12. November 2009	Nr. 25
Inhalt	Seite
Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land  Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land für das Haushaltsjahr 2009 und Bekanntmachung der Auslegung der Nachtragshaushaltssatzung	2, 3
<ul> <li>Wahl des Verbandsgemeinderates und des Verbandsgemeindebürgermeisters - für alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land</li> <li>Wahlbekanntmachung für die Wahl des Verbandsgemeinderates der künftigen Verbandsgemeinde Weide Land gewie für die Wehl des</li> </ul>	
künftigen Verbandsgemeinde Weida-Land sowie für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters der künftigen Verbandsgemeinde Weida-Land	4, 5
<ul> <li>Wahl des Gemeinderates -         <u>für die Gemeinden Farnstädt und Alberstedt</u></li> <li>Wahlbekanntmachung für die Wahl des Gemeinderates der künftigen Gemeinde Farnstädt</li> </ul>	6, 7
<ul> <li>für die Gemeinden Obhausen und Esperstedt</li> <li>Wahlbekanntmachung für die Wahl des Gemeinderates der künftigen Gemeinde Obhausen</li> </ul>	8, 9
<ul> <li>Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters -         <u>für die Gemeinden Steigra und Albersroda</u></li> <li>Wahlbekanntmachung für die Wahl des Gemeinderates der künftigen         Gemeinde Steigra sowie für die Wahl des Bürgermeisters der künftigen         Gemeinde Steigra</li> </ul>	10, 11
<ul> <li>Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt</li> <li>Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2009 und Bekanntmachung der Auslegung der Nachtragshaushaltssatzung</li> </ul>	12, 13
<ul> <li>Bekanntmachung der Gemeinde Steigra</li> <li>Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2009 und Bekanntmachung der Auslegung der Nachtragshaushaltssatzung</li> </ul>	14, 15
Impressum	15

### Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

#### **Nachtragshaushaltssatzung** der VGem Weida-Land für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land in der Sitzung am 07.10.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert ( - )	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. <b>im Verwaltungshaushalt</b> die Einnahmen	156.900 €	- 124.700 €	4.805.900 €	4.838.100 €
die Ausgaben	128.000 €	- 95.800 €	4.805.900 €	4.838.100 €
2. <b>im Vermögenshaushalt</b> die Einnahmen	1.300 €	0€	84.200 €	85.500 €
die Ausgaben	6.300 €	- 5.000 €	84.200 €	85.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Umlage der Mitgliedsgemeinden wird um 5,50 €je Einwohner gesenkt und auf 204,50 €je Einwohner neu festgesetzt.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 07.10.2009

Wrede Mever

Vorsitzender des Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Verwaltungsgemeinschaftsausschusses

#### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt

vom 16.11.2009 bis 25.11.2009 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft

Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 zu jedermann

Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Nemsdorf - Göhrendorf, den 10.11.2009

Meyer

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

1. Am

#### 22. November 2009

 $finden\ in\ den\ Mitgliedsgemeinden\ der\ Verwaltungsgemeinschaft\ Weida\ -\ Land\ folgende\ Kommunalwahlen\ statt$ 

Wahl des Verbandsgemeinderates der künftigen Verbandsgemeinde Weida - Land Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters der künftigen Verbandsgemeinde Weida - Land

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Jede Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

- 3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindewahl und Verbandsgemeindewahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. **Für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl hat jede wählende Person eine Stimme.**
- 4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung. Die Stimmzettel **für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
- 5. **Die wählende Person gibt** ihre **Stimme in der Weise ab,**dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
- 5.1 Sie kann
  - a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
  - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
  - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,
  - jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
- 5.2 **bei der Verbandsgemeindebürgermeisterwahl** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
  - jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
- 6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person** auszuweisen.
- 7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

- 8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.

- 9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 09.11.2009

1. Am **22. November 2009** 

findet in den Gemeinden Farnstädt und Alberstedt

folgende Kommunalwahl statt

Wahl des Gemeinderates der künftigen Gemeinde Farnstädt

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinden Farnstädt und Alberstedt bilden je einen Wahlbezirk.

- 3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (Gemeindewahl und Verbandsgemeindewahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. **Für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.**
- 4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung. Die Stimmzettel **für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
- 5. **Die wählende Person gibt** ihre **Stimme in der Weise ab,**dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
- 5.1 Sie kann
  - a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
  - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
  - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,
  - jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
- 5.2 **bei der Verbandsgemeindebürgermeisterwahl** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
  - jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
- 6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person** auszuweisen.
- 7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

- 8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.

- 9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 09.11.2009

1. Am

#### **22. November 2009**

findet in den

Gemeinden Obhausen und Esperstedt

folgende Kommunalwahl statt

Wahl des Gemeinderates der künftigen Gemeinde Obhausen

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinden Obhausen und Esperstedt bilden je einen Wahlbezirk.

- 3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (Gemeindewahl und Verbandsgemeindewahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. **Für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.**
- 4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung. Die Stimmzettel **für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
- 5. **Die wählende Person gibt** ihre **Stimme in der Weise ab,**dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
- 5.1 Sie kann
  - a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
  - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
  - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,
  - jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
- 5.2 **bei der Verbandsgemeindebürgermeisterwahl** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
  - jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
- 6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person** auszuweisen.
- 7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

- 8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.

- 9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 09.11.2009

1. Am

#### **22. November 2009**

finden in den

Gemeinden Steigra und Albersroda

folgende Kommunalwahlen statt

Wahl des Gemeinderates der künftigen Gemeinde Steigra Wahl des Bürgermeisters der künftigen Gemeinde Steigra

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinden Steigra und Albersroda bilden je einen Wahlbezirk.

- 3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (Gemeindewahl und Verbandsgemeinewahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. **Für die Bürgermeisterund Verbandsgemeindebürgermeisterwahl hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.**
- 4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung. Die Stimmzettel **für die Bürgermeister- und Verbandsgemeindebürgermeisterwahl** enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
- 5. **Die wählende Person gibt** ihre **Stimme in der Weise ab,**dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
- 5.1 Sie kann
  - a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
  - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
  - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,
  - jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
- 5.2 **bei der Bürgermeister- und Verbandsgemeindebürgermeisterwahl** auf dem Stimmzettel durch ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
  - jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
- 6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person** auszuweisen.
- 7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

- 8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.

- 9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 09.11.2009

## Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

# Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt in der Sitzung am **13.10.2009** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

§ 1

	erhöht (+)	öht (+) vermindert ( - ) um um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	dili		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<ol> <li>im Verwaltungshaushalt die Einnahmen</li> <li>die Ausgaben</li> </ol>	99.300 45.200	-67.200 -13.100	803.800 803.800	835.900 835.900
3. <b>im Vermögenshaushalt</b> die Einnahmen	228.100	-13.100	243.100	458.100
die Ausgaben	243.600	-28.600	243.100	458.100

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag um 50.000 EUR erhöht und auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Barnstädt, den 13.10.2009

Weber Bürgermeister

#### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt

vom 16.11.2009 bis 25.11.2009 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Barnstädt, den 10.11.2009 Weber

Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

#### Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Steigra in der Sitzung am **15.10.2009** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	` '	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge		
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€	
3. im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	155.800	-14.100	633.500	775.200	
die Ausgaben	152.300	-10.600	633.500	775.200	
4. im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	115.800	-49.800	249.100	315.100	
die Ausgaben	85.900	-19.900	249.100	315.100	
§ 2					

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Steigra, den 15.10.2009

Wrede Bürgermeister

#### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt

vom 16.11.2009 bis 25.11.2009 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft

Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Steigra, den 10.11.2009 Wrede

Bürgermeister

#### **Impresssum**

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

**Herausgeber:** Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes; VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land,

Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.